

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

1.10.1904 (No. 336)

Karlsruher Zeitung.

Samstag, 1 Oktober.

№ 336.

Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 (Telephonanschluß Nr. 154), woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.
Einkaufsgebühr: die gepaltene Petitzelle oder deren Raum 25 Pf. Briefe und Gelder frei.
Anberlangte Drucksachen und Korrespondenzen jeder Art, sowie Rezensionsentwürfe werden nicht zurückgeschickt und übernimmt die Redaktion dadurch keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung.

1904.

Abonnements auf die „Karlsruher Zeitung“ für das

IV. Quartal

nimmt jede Postanstalt entgegen.

Die Expedition der „Karlsruher Zeitung“.

Amtlicher Teil.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 17. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Angehörigen des Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiments Nr. 4 die folgenden Auszeichnungen zu verleihen, und zwar:

A. vom Orden vom Zähringer Löwen:

1. das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub:
dem Oberleutnant beim Stabe von Bonin;
2. das Ritterkreuz I. Klasse:
dem Major von Below, persönlichen Adjutanten bei Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Joachim Albrecht von Preußen;
3. das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub:
dem Hauptmann und Kompanie-Chef von Wisemann;
4. das Ritterkreuz II. Klasse:
dem Oberleutnant Senfft von Pilsach und dem Leutnant Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg;

B. Die silberne Verdienstmedaille:

den Feldwebeln Draheim und Weimar.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Bahnwärter Stefan Stamm in Sulzbach die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 21. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Kanzleidiener Wilhelm Schmidt beim Oberlehrer die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 22. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Architekten und Direktor der Aktiengesellschaft Schneider und Ganau, Stadtrat Wilhelm Ganau in Frankfurt a. M., das Ritterkreuz zweiter Klasse Höchstzweites Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 26. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimen Medizinalrat Dr. Ewald, außerordentlichen Professor und dirigierenden Arzt des Kaiserin-Augusta-Hospitals in Berlin das Ritterkreuz I. Klasse Höchstzweites Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bahnverwalter August Gerlan in Basel die untertänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar verliehenen Ritterkreuz II. Abteilung des Großh. Hausordens der Wachsamkeit, oder vom weißen Falken zu erteilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 14. September d. J. gnädigst geruht, den Privatdozenten Dr. Johannes Königsberger an der Universität Freiburg zum etatmäßigen außerordentlichen Professor für theoretische Physik daselbst zu ernennen.

Mit Entschließung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. September d. J. wurde den Ober-Telegraphenassistenten Emil Rath in Karlsruhe und Johann Böll in Mannheim der Titel Telegraphensekretär verliehen.

Mit Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 26. September sind die Regierungsbaumeister Theodor Baer in Karlsruhe zur Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues als Hilfsarbeiter, Ernst Langsdorff in Waldshut zur Kulturinspektion Karlsruhe und Joseph Schwahr in Ueberlingen zur Wasser- und Straßenbauinspektion Waldshut berufen worden.

Die Großherzogliche Zolldirektion hat unterm 24. September d. J. den Hauptamtsassistenten Johann Schneider in Ergingen mit der Verwaltung des XIII. Grenzaufsichtsbezirks mit dem Wohnsitz in Bollmatingen betraut und den Hauptamtsassistenten Otto Rothmund in Karlsruhe zum Revidenten bei der Zolldirektion ernannt.

Nicht-Amtlicher Teil.

Das erste Vierteljahrhundert der Reichsjustizgesetze.

(Zum 1. Oktober 1904.)

Fünfundzwanzig Jahre vollenden sich heute seit dem Inkrafttreten der einheitlichen Justizgesetzgebung für das Deutsche Reich und dem dadurch bedingten Tätigkeitsbeginn unseres obersten Gerichtshofes. Konnte doch die spätere Schaffung eines einheitlichen bürgerlichen Rechts nur gelingen, die Erhaltung der Rechtseinheit nur möglich werden, wenn übereinstimmend gegliederte Gerichtsbehörden und ein Reichsgerichtshof als oberster Wächter die gleichmäßige Handhabung und Auslegung sicherten. Schon bei seiner Begründung hatte das Deutsche Reich ein einheitliches Strafrecht vorgefunden, das der Norddeutsche Bund sich geschaffen hatte: keine geringe Vorgabe auf dem Wege zur weiteren Zusammenfassung. Erfolgreich wirkte auch früh das Reichsoberhandelsgericht, das mit dem Fortschreiten der Reichsgesetzgebung immer weitere Aufgaben erlangte und durch seine Rechtsprechung dem künftigen Reichsgericht schon die Wege ebnete.

Von den vier großen Gesetzen von nunmehr fünfundzwanzigjähriger Geltungsdauer: dem Gerichtsverfassungsgesetz, der Zivilprozessordnung, der Konkurs- und der Strafprozessordnung, hat allein die Strafprozessordnung bisher keine Aenderung erfahren, obwohl gerade sie beinahe seit Jahren von einer lebhaft auftretenden Bewegung als reformbedürftig bezeichnet wird. Ob die unter anderem auf Wiedereinführung der Berufung gegen Strafkammerurteile und eine Neugestaltung der Voruntersuchung abzielenden Bestrebungen von Erfolg begleitet sein werden, läßt sich noch nicht mit Sicherheit beurteilen. Sollte es der Fall sein, wie die Beratungen der jetzt im Reichsjustizamt tagenden Kommission vermuten lassen, so wird auch eine tiefgreifende Umgestaltung der Gerichtsorganisation nicht zu umgehen sein. Zivilprozessordnung, Konkursordnung und Gerichtsverfassungsgesetz haben — abgesehen von einigen geringfügigen Aenderungen in der Zwischenzeit (Arrestvollziehung, Dienstlohnspfändung, Vorschriften über Ausschließung der Öffentlichkeit) — bei dem Inkrafttreten des B.G.B. eine eingreifende Umgestaltung erfahren, die nicht nur eine anderweitige Bekanntmachung des Gesetzes, sondern bei der Zivilprozessordnung und Konkursordnung auch eine Neubezifferung der Paragraphen notwendig gemacht hat. Aber diese Umgestaltung betraf, so viele Vorschriften umgearbeitet, ergänzt oder neu hinzugefügt worden sind, doch mehr die äußere Erscheinung des Gesetzes. Die Grundlagen des Verfahrens und der Aufbau des Rechtsganges sind unberührt geblieben; ein neuer Abschnitt in der Geschichte des Prozessrechts hat mit dem 1. Januar 1900 nicht begonnen. Die Aenderungsgesetze vom 17. Mai 1898 beschränken sich der Hauptsache nach auf diejenigen Vorschriften, welche im Hinblick auf den Inhalt des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze umgestaltet oder neu eingefügt werden mußten. Darüber hinaus sind nur solche Ergänzungen und Verbesserungen aufgenommen worden, die man als dringlich ansah, um den in der Praxis am schwersten empfundenen Mängeln abzuhelfen, und die doch keinen tieferen Eingriff in die Grundlagen des Verfahrens erforderten. Dahin gehören im Zivilprozeß die Vorschriften über Einlegung der Rechtsmittel, die Verkürzung der Einlassungsfrist, die Abschwächung der Zwangsvollstreckung zugunsten des Schuldners, die Erleichterung der Klageänderung und der Rückzahlung einer geleisteten Sicherheit, die Behandlung der Eidesverweigerung und das Verfahren bei der Zustellung von Akten wegen; im Konkurs die Vorschriften über den Zwangsvergleich und die strafrechtlichen Folgen des Bankrotts. Scheinbar am wenigsten berührt worden ist das Gerichtsverfassungsgesetz, in dem nur acht Paragraphen meist geringfügige Aenderungen erfahren. Und dennoch ist gerade in die deutsche Gerichtsverfassung durch neuere Reichsgesetze eine Bresche gelegt worden, die ihren Bau aufs tiefste erschüttern muß. Nachdem im Jahre 1890

Gewerbegerichte geschaffen wurden, kommen jetzt Kaufmannsgerichte an die Reihe, und andere Standesgerichte für weiter oder enger umgrenzte Berufsgruppen werden folgen: Gerichte, die durch Gemeindebeschluß gebildet, auf Kosten kommunaler Körperschaften unterhalten, mit rechtsunfunden, aus Wahlen hervorgehenden Interessentenvertretern statt mit die Rechtspflege als Lebensberuf übenden Richtern besetzt werden. Der eigentliche Ausgangspunkt der Sondergerichtsbestrebungen liegt, wenn es auch nicht eingestanden wird, in der Kostenfrage. Man will den beteiligten Berufsfreien eine Rechtspflege mit geringen Kosten eröffnen, ohne an dem Kosten- und Gebührenwesen in den anderen Streitigkeiten etwas zu ändern; greift deshalb zu Sondergerichten und schließt vor diesen die Mitwirkung von Rechtsanwälten aus, durch deren Gebühren allerdings gerade keine Prozesse bei den Amtsgerichten oft unverbhältnismäßig verteuert werden. Die Zivilprozessordnung hat sich trotz aller ihr vorgeworfenen Mängel in den 25 Jahren ihrer praktischen Anwendung als ein Gesetz von so hohem wissenschaftlichen Werte erwiesen, daß ihre Grundlagen sicherlich von keiner Reform angetastet werden dürften. Ihre großen bleibenden Vorzüge werden noch mehr Anerkennung finden, wenn die bisher zutage getretenen Mängel, welche fast durchweg Neuerscheinungen betreffen und auf Grund der gewonnenen Erfahrungen auch unschwer abzustellen sind, aus ihr getilgt sein werden. Zuvor wird allerdings die schon in der Vorbereitung begriffene Revision der Strafprozessordnung zum glücklichen Ende geführt sein müssen. — Die Konkursordnung scheint im Gegensatz zu ihren SchwesterGesetzen in allen Teilen so wohl gelungen zu sein, daß noch auf Jahrzehnte hinaus eine Revision nicht erforderlich erscheint.

Der 1. Oktober 1879 brachte dem deutschen Volke neben der Reichs-Zivil-, Konkurs- und Strafprozessordnung auch das so lange und so heiß ersehnte gemeinschaftliche höchste Gericht für alle seine Stämme. Die Deutschen am Strande der nördlichen Meere und am Fuße der Alpen, die Bewohner der Ost- und der Westmark des Reichs hatten jetzt Recht zu nehmen vor einem gemeinsamen Gerichtshofe.

* * Die Verstaatlichung der Hibernia

wird nun doch eine neue Generalversammlung der Bergwerksgesellschaft beschließen, nachdem das Amtsgericht Herne deren Einberufung angeordnet hat. Angesichts der Wichtigkeit der Angelegenheit lassen wir nachstehend den Beschluß und die Beschlußgründe wörtlich folgen:

1. die Dresdner Bank in Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, 2. der Geheime Ober-Finanzrat a. D. W. Wille in Berlin, 3. der Rechtsanwalt und Notar Dr. Felix Bondy in Dresden werden auf ihren Antrag in Gemäßheit des § 254 G.O. ermächtigt, als Gegebenstände zur Beschlußfassung der auf den 1. Oktober 1904 nach Düsseldorf einberufenen außerordentlichen Generalversammlung der Bergwerksgesellschaft Hibernia nach folgende Punkte anzukündigen:

- a. Beschlußfassung über den von der Dresdner Bank und Gegebenen gestellten Antrag auf Aufhebung sämtlicher in der Generalversammlung vom 27. August 1904 hinsichtlich der Erhöhung des Aktienkapitals, der Modalitäten der Aktienausgabe und der Abänderung von §§ 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages gefassten, durch Aufsetzungsliste angefochtenen Beschlüsse;
- b. für den Fall der Annahme des Antrages auf Abänderung des ersten Satzes von § 16 des Gesellschaftsvertrages durch Erhöhung der zulässigen Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder und Feststellung dieser Höchstzahl; — Festsetzung der Zahl der neu zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates und Wahlen zum Aufsichtsrat mit der Maßgabe, daß die neu zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates erst von handelsgerichtlicher Eintragung des Abänderung von § 16 des Gesellschaftsvertrages betreffenden Beschlusses an zu amtieren haben.

Der weitergehende Antrag:
„Ueber die Führung des Vorsitzes in der einberufenen Generalversammlung für den Fall Bestimmung zu treffen, daß in der Versammlung oder bei der Beratung einzelner Punkte oder bei Abstimmung, die zur Führung des Vorsitzes berufenen Mitglieder des Aufsichtsrates fehlen, oder die Führung des Vorsitzes ablehnen, oder durch Entfremdung oder in anderer Weise eine Beratung oder Beschlußfassung zu verhindern suchen sollten“ wird abgelehnt.

Gründe:
Die Antragsteller haben durch Depositscheine nachgewiesen, daß sie Aktionäre der Bergwerksgesellschaft Hibernia sind, und daß ihre Anteile zusammen 26 751 000 M., mithin weit über den zwanzigsten Teil des 53 500 000 M. betragenden Grundkapitals erreichen. Ihrem Verlangen, daß die im entscheidenden Teil dieses Gerichtsbeschlusses aufgeführten Gegen-

stände zur Beschlussfassung der Generalversammlung vom 22. Oktober 1904 angekündigt werden, ist weder durch den Vorstand, noch den Aufsichtsrat entsprochen, vielmehr durch Schreiben derselben vom 22. September 1904 abgelehnt worden.

Hierzu ist die Zuständigkeit des unterzeichneten Gerichtes als desjenigen des Sitzes der Gesellschaft für die Entscheidung des vorliegenden Antrages formell begründet.

Dem Antrage mühte mit den aus dem Beschlusstexte ersichtlichen Einschränkungen entsprochen werden aus folgenden Erwägungen:
Wie in der hier in bezug genommenen Eingabe vom 24. September 1904 mit Recht hervorgehoben wird, kann ein eine Kapitalserhöhung anordnender Beschluss wieder aufgehoben werden, solange er nicht durch rechtsgültige Begründung neuer Mitgliedschaften zur Ausführung gebracht ist (vgl. Staub, Anm. 17 zu § 273 H.G.B.). Letzteres trifft vorliegenden Falles nicht zu. Wenn demgegenüber in dem Schreiben des Vorstandes und Aufsichtsrates vom 22. September 1904 ausgeführt wird, daß die neue Generalversammlung nicht in der Lage sein würde, die beschlossene Kapitalserhöhung wieder aufzuheben, da bereits die Begebung der 6 500 000 M. Aktien stattgefunden habe, und dadurch auf Grund jenes Beschlusses Rechte von Dritten erworben seien, so trifft diese Ausführung den Kern der Sache nicht.

Der Beschluss auf Kapitalserhöhung wird erst durch Eintragung in das Handelsregister rechtswirksam. Eine solche Eintragung hat bislang nicht stattgefunden, da sie durch einseitige Verfügung des Kl. Landgerichtes zu Wochum dem unterzeichneten Gericht unterzogen ist.

Auch die weitere Ausführung in dem beregten Schreiben, daß der Antrag um deswillen abgelehnt werde, weil Antragsteller den Weg des Rechtsstreites zur Aufhebung des Beschlusses beschritten und deren Rückgängigmachung auf diesem Wege eingeleitet hätten, ist unerheblich. Sollte es in der neuen Generalversammlung zu einer Aufhebung der in der früheren Generalversammlung gefassten Beschlüsse kommen, so würde die naturgemäße Folge die Zurücknahme der gerichtlichen Klagen sein. Diese Zurücknahme ist ohne Schwierigkeiten zu bewerkstelligen. Endlich ist auch den Antragstellern darin beizustimmen, daß die Ablehnung ihres Antrages auf Wahl der neuen Aufsichtsratsmitglieder in der neuen Generalversammlung um deswillen, weil diese Wahl bei Meinungsverschiedenheiten der Aktionäre erst stattfinden kann, wenn eine durch die Eintragung in das Handelsregister rechtswirksam gewordene Abänderung vorliegt — (wie es im Schluß des wiederholt erwähnten Schreibens vom 22. September 1904 heißt) fehl greift.

Es ist nicht abzusehen, weshalb für den Fall, daß die Mehrheit eine Erhöhung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder beschließt, nicht sofort in der nächsten Generalversammlung Neuwahlen zum Aufsichtsrat vorgenommen werden sollen.

In Funktion treten können die Neugewählten allerdings erst von der Eintragung des die Abänderung des Statuts anordnenden Beschlusses in das Handelsregister an. Immerhin ist aber ein solcher Beschluss, wenn auch nur bedingt, gültig (vgl. Staub Anm. 4 zu § 277 H.G.B.). Hiernach sind die in Rede stehenden Anträge an sich geeignet, Gegenstand der Beschlussfassung der Generalversammlung zu bilden. Ihre Ablehnung dürfte von Seiten des Gerichtes auch nicht aus dem Grunde erfolgen, weil die beantragte Maßregel etwa leichtfertig oder schätzenswert erscheint (vgl. Staub Anm. 17 zu § 254 H.G.B.). Die Antragsteller vertreten die Hälfte des Aktienkapitals und haben somit ein erhebliches Interesse an der baldigen und definitiven Erledigung der ganzen hier in Rede stehenden Streitfrage.

Es stehen dem Antrage, die beregten Punkte auf die neue Tagesordnung zu setzen, Bedenken nicht entgegen.

Der weitergehende Antrag, daß das Gericht über die Führung des Vorzuges in der Versammlung Bestimmung treffen, erschien dagegen nicht gerechtfertigt.

Das bisherige Verhalten von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft gibt keine Veranlassung zu der Annahme, daß dieselben fahrlässig oder böswillig eine ordnungsmäßige Beratung oder Beschlussfassung zu verhindern suchen werden. Insbesondere gibt hierzu das Verhalten des Vorstandes und Aufsichtsrates in der Generalversammlung vom 27. August 1904 keine Veranlassung. Die im § 146 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vorgeschriebene Anhörung des Gegners — vorliegend des Vorstandes und des Aufsichtsrates — erschien mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit nicht tunlich, im Hinblick auf das den Parteien zustehende Beschwerderecht und das obige Schreiben des Vorstandes und Aufsichtsrates vom 22. September 1904 auch entbehrlich.

Hiernach war, wie gesehen, zu beschließen.

Eisenbahnwesen.

Wie schon früher mitgeteilt, war das Reichseisenbahnamt seit längerer Zeit im Einvernehmen mit den am Eisenbahnwesen meistbeteiligten Bundesregierungen damit beschäftigt, die vom Bundesrat für den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen erlassenen Ordnungen, nämlich die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupt- und Nebenbahnen, die Betriebsordnung für die Hauptbahnen und die Bahnordnung für die Nebenbahnen, den heutigen Anforderungen entsprechend umzugestalten und sie in eine einzige Ordnung zusammenzufassen. Jetzt ist der im Reichseisenbahnamt aufgestellte Entwurf einer neuen „Eisenbahnbau- und Betriebsordnung“, nachdem er mit Vertretern der Regierungen in zwei Konferenzen, zuerst im Frühjahr 1903 und in zweiter Lesung im Frühjahr 1904, auf das sorgfältigste durchberaten wurde, dem Bundesrat zugegangen. Er enthält in sechs Abschnitten die allgemeinen Vorschriften für den Bau neuer und den baulichen Zustand bestehender Bahnen, für den Bau, die Ausrüstung und die Unterhaltung der Fahrzeuge, für die Handhabung des Bahnbetriebs und der Bahnpolizei und endlich Bestimmungen für das Publikum.

In die Abschnitte über Bahnbau und Bahnbetrieb ist eine Reihe neuer, die Sicherheit im Eisenbahnwesen betreffender Vorschriften aufgenommen; verschiedene, bisher nur für Hauptbahnen ausgedehnt; weggelassen sind von den älteren Vorschriften alle diejenigen, die mehr den Charakter von Ausführungsbestimmungen trugen und deshalb in die Dienstangelegenheiten der einzelnen Beamtenklassen gehören, wie auch solche Vorschriften, die nur allgemein anerkannte Regeln der Bau- und Maschineningenieurwissenschaft enthielten. Von Interesse wird es sein, daß für

Hauptzüge unter besonders günstigen Verhältnissen künftig eine größere als die bisher gestattete Höchstgeschwindigkeit von 100 Kilometer in der Stunde zugelassen werden kann, und daß als Höchstgeschwindigkeit auf Nebenbahnen, statt bisher 40 Kilometer, unter gewissen Bedingungen 50 Kilometer in der Stunde statthaft sein sollen. Auch mag erwähnt werden, daß in Zukunft Personenbahnsteige in Höhe von 0,76 Meter über Schienenoberkante allgemein zulässig sein werden, während bisher als größte Höhe 0,38 Meter vorgeschrieben waren, und daß die alte Vorschrift, wonach der Abfahrts eines jeden Zuges ein Achtungssignal vorhergehen muß, gestrichen worden ist, um das für das Publikum lästige Pfeifen der Lokomotiven möglichst einschränken zu können.

Bei der Bearbeitung der neuen Ordnung wurde auf scharfe, leichtverständliche Fassung großer Wert gelegt.

* **Seidelberg**, 30. Sept. Heute Vormittag 11 Uhr fand im Schloßhotel eine Konferenz über einen engeren Zusammenschluß der süddeutschen Staatsbahnen und der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft in der Richtung einer Betriebsmittelgemeinschaft statt, an der der preussische Eisenbahnminister v. Budde, der badische Staatsminister v. Frauer, der bayerische Verkehrsminister v. Frauendorfer, der württembergische Staatsminister v. Soden, Staatssekretär Fleck, Ministerialdirektor Kirchhof-Berlin, die Generaldirektoren Geheimrat Roth-Karlsruhe und Staatsrat v. Balz-Stuttgart teilnahmen.

Ein chinesisches Markenschutzgesetz.

* Die chinesische Regierung hat einen Entwurf zu einem Markenschutzgesetz ausarbeiten lassen. Der Text ist am 12. August d. J. den fremden Gesandtschaften in Peking mitgeteilt worden. Eine authentische Uebersetzung der Bestimmungen liegt noch nicht vor. Wir vermögen daher zunächst im folgenden lediglich eine Uebersicht der hauptsächlich in Betracht kommenden Vorschriften zu geben. Verschiedene derselben werden wohl nach dem in etwa 10 Tagen zu erwartenden Eintreffen des offiziellen Textes weitere Aufklärung erfahren. Inzwischen können wir noch mitteilen, daß die Interessenten in China, insbesondere auch die deutsche Vereinigung in Shanghai, sich mit der Frage beschäftigen und neben mehreren Änderungen des Textes, in Peking zu erreichen suchen, daß der Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes hinausgeschoben wird. Nach der in der Verordnung enthaltenen Bestimmung sollen die neuen Vorschriften am 23. Oktober d. J. provisorisch in Kraft treten. Der wesentliche Inhalt ist folgender:

Für die Verwaltung der Handelsmarken soll unter der Aufsicht des chinesischen Handelsamts ein besonderes Markenamt errichtet werden, dem die Annahme, Prüfung, Eintragung und Löschung der Marken obliegt. Die Anmeldungen können vorläufig auch bei den Zollämtern in Shanghai und Tientsin eingereicht werden, von wo sie nach gehöriger Datierung an das Hauptamt weitergegeben werden.

Die Formen der Anmeldungen sind von den in anderen Ländern vorgeschriebenen Formlichkeiten nicht wesentlich verschieden. Die Schriftstücke müssen in chinesischer Sprache abgefaßt sein, oder, wenn sie in fremder Sprache lauten, von einer chinesischen Uebersetzung begleitet sein.

Nach dem Eingange der Anmeldung prüft das Hauptamt, ob sie den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Unzulässig sind Marken, welche gegen die Gesehe oder guten Sitten verstoßen, täuschungsfähige Angaben enthalten, ein öffentliches Aergernis zu erregen geeignet sind, ferner Marken, welche öffentliche Wappen oder sonstige Hoheitszeichen, wie Siegel, Flaggenbilder, Ordenszeichen enthalten, und schließlich Marken, welche sich wegen mangelnder Bestimmtheit der Form oder der Warenangaben nicht zur Eintragung eignen.

Gegen die Eintragung ist binnen einer Frist von sechs Monaten der Einspruch zulässig, auch kann binnen einer Frist von drei Jahren seit der Eintragung auf Löschung angetragen werden, wenn die Marke mit früher eingetragenen Marken oder mit solchen Marken, die zwei Jahre vor der Anmeldung in China von einem anderen öffentlich benutzt worden sind, übereinstimmt. Die Eintragungen sind in der Reihenfolge des Eingangs zu bewirken. Im Ausland eingetragene Marken sind mit ihrer ausländischen Priorität einzutragen, wenn die Anmeldung in China innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten seit dem Tage der ersten Anmeldung erfolgt.

Die Dauer des Schutzes beträgt 20 Jahre seit dem Tage der Eintragung; bei ausländischen Marken entscheidet der Tag der Eintragung im Auslande. Eine Erneuerung der Marke ist zulässig. Ausländer müssen einen Vertreter bestellen. Die das Markenrecht betreffenden Bekanntmachungen sollen in einer besonderen Zeitung veröffentlicht werden.

Die Verletzung eines fremden Markenrechts wird auf Antrag des Verletzten mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer Geldstrafe bis zu 300 Taels bestraft. Die Waren, welche von der Verletzung betroffen werden, unterliegen der Einziehung und gegebenenfalls der Vernichtung. Außerdem findet ein Anspruch auf Schadenersatz statt.

Wichtig sind ferner die folgenden Uebergangsbestimmungen. Ausländische Anmeldungen, die innerhalb 6 Monate nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingehen, sind so zu behandeln, als seien sie vor allen anderen Anmeldungen eingegangen. Solche Marken, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes durch eine Bekanntmachung der Lokalbehörde einen Schutz gefunden haben,

müssen innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes ordnungsmäßig angemeldet werden, widrigenfalls sie ihren seitherigen Schutz verlieren. Völkerrechtliche Vereinbarungen über die Eintragung von Marken, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angemeldet sind, hat das Markenamt zu respektieren.

Der russisch-japanische Krieg.

(Telegramme.)

* **Emden**, 30. Sept. Die drei für die baltisch-russische Flotte bestimmten, mit Kohlen beladenen Dampfer „Johannesberger“, „Ceres“ und „Orion“ verließen den Hafen mit verlegelter Order.

* **London**, 30. Sept. Dem „Standard“ wird aus dem Hauptquartier des Generals Kurofi gemeldet, daß täglich kleine Gefechte zwischen der Kavallerie der russischen Arieregarden und der Armee Kurofis stattfinden. Das Gros der Russen soll sich in die Gegend nördlich von Mukden zurückgezogen haben und sich auf dem Marsche nach Tieling befinden. Tieling ist besetzt und augenblicklich von Russen besetzt. Starke russische Infanterieabteilungen stehen südlich von Beobachtungsposten. Die Japaner haben chinesische Räuber, die ihnen bei Liaujang in die Hände fielen, geköpft.

„Daily Telegraph“ meldet aus Shanghai, in Japan würden die Rekruten in diesem Jahre mehrere Monate früher eingezogen als sonst. Die Japaner treffen angeblich Vorbereitungen, um noch im Oktober Sachalin zu besetzen. Ununterbrochen gingen Verstärkungen nach der Mandchurie ab. Die Japaner litten sehr unter der Beriberkrankheit, die erheblich mehr Opfer erfordere als alle Kämpfe. Man glaubt, die Epidemie dem Genuß von Reis zuschreiben zu müssen, der vor langer Zeit gekocht wurde. Am meisten leide die Belagerungsarmee. Eine Division sei durch Krankheit und sonstige Verluste fast aufgerieben. Viele Eisenbahnzüge brachten Brückenmaterial nach dem Norden zur Ueberbrückung des Gungflusses. Der japanische Vormarsch auf Mukden werde anfangs Oktober erwartet. Japanische Soldaten zerstörten und plünderten angeblich eine französische Kirche bei Liaujang, die sie für ein russisches Gebäude hielten.

* **Paris**, 30. Sept. Dem „Matin“ wird aus St. Petersburg gedrahrt, daß Admiral Alexejew aus der Mandchurie abberufen worden sei. Der „Matin“ meldet ferner aus Tschifu: Die von General Linevitich befehligte Armee von Wladivostok sei im Begriffe, nach Korea vorzurücken, um sich dort den ganzen Winter hindurch in einer für die Japaner gefährlichen Stellung zu behaupten. Die Japaner hätten beschloffen, gegen General Linevitich 20 000 Mann zu senden.

* **Shanghai**, 30. Sept. Nach Angabe japanischer Offiziere sind die Verluste der Belagerungsarmee vor Port Arthur an Gefallenen und Verwundeten weit höher als 30 000 Mann.

* **Tokio**, 30. Sept. In Regierungskreisen werde erklärt, daß die neuen Aushebungsbestimmungen es ermöglichen, die Anzahl der in der Front stehenden Truppen um ungefähr zweihunderttausend Mann zu erhöhen.

* **Paris**, 30. Sept. Das „Echo de Paris“ (ein nicht sehr zuverlässiges Blatt) behauptet, daß der deutsche Marineattaché von Silgenheim und der französische Attaché de Cuverville, am 17. August Port Arthur in einer Dschunke verlassen hätten. Die Dschunke sei am 20. August von den Japanern in den Grund gebahrt worden. Die Japaner hätten die beiden Offiziere getötet, um in den Besitz ihrer Papiere zu gelangen. Dasselbe Blatt fügt hinzu: Die französische Regierung werde hoffentlich nicht so naiv sein, eine Enquete über diese Angelegenheit zu veranstalten; den Japanern werde es leicht sein zu beweisen, daß die Dschunke der beiden Marineattachés auf eine russische Mine gestoßen sei.

Großherzogtum Baden.

* Karlsruhe, 30. September.

(Badischer Landesverein vom Roten Kreuz.) Zum Geburtsfest Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs hat der Gesamtverband, wie immer, namens des Landesvereins dem hohen Protektor die Glückwünsche in einer Adresse untertänigst dargebracht, worauf das nachstehende gnädige Handschreiben Seiner königlichen Hoheit ergangen ist:

Für das freundliche Schreiben vom 9. d. M., in dem der Gesamtverband des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz mir seine treuen Wünsche zur Wiederkehr meines Geburtstages dargebracht hat, sage ich meinen verbindlichsten und herzlichsten Dank. Ich freue mich, diesem Schreiben zu entnehmen, daß die Fortschritte, die der Landesverein in diesem Jahre auf den verschiedenen Gebieten seiner Wirksamkeit gemacht hat, befriedigende gefunden sind, und auch die Anerkennung von auswärts gefunden haben. Es ist mir ein Anliegen, allen denen, die bei den Arbeiten des Verbandes beteiligt sind, meine warme Anerkennung auszusprechen. Wenn werde ich, soweit es an mir liegt, dazu beitragen, daß die Aufgaben des Landesvereins vom Roten Kreuz jedwede Förderung genießen, und ich hoffe, daß es gelingen wird, auch in der Zukunft schöne Erfolge zu erzielen.

Schloß Mainau, den 10. September 1904.

gez. Friedrich.
An den Gesamtverband des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz, z. S. des I. Vorsitzenden, Herrn Generalmajor z. D. Limberger in Karlsruhe.

* (Das umlagepflichtige Kapitalrentenkapital Karlsruhe) beträgt im laufenden Jahre 321 743 900 M., gegen 1903 mehr 10 150 100 M., gegen 1902 mehr 21 736 540 M.

Die Mehreinnahme an Umlagen für das laufende Jahr gegenüber dem Voranschlag beläuft sich auf 8932 M. 09 Pf.

* (Die von Groß, Oberschulrat) dem Stadtrat mitgeteilten neuen Vorschläge für die Abänderung der Satzungen der Realschulen und der Mittelschule für Mädchen (höhere Mädchenschule mit Gymnasialabteilung) sollen vorbehaltlich einiger Änderungen von untergeordneter Bedeutung, angenommen werden. Für die städtischen Realschulen erwächst dadurch eine Mehrbelastung der Stadtkasse von jährlich etwa 5000 M., während der Staatszuschuß für die höhere Mädchenschule mit Gymnasialabteilung sich um etwa denselben Betrag erhöhen wird.

* (Verstaatlichung der Eichämter.) Nach einem den Bundesregierungen zugegangenen Entwurf einer neuen Maß- und Gewichtsordnung sollen die Eichämter, die bisher Gemeindebehörden waren, verstaatlicht, und soll der Bundesrat ermächtigt werden, die periodische Nachrechnung der Gasmesser vorzuschreiben. Gegen die Verstaatlichung der Eichämter ist der Stadtrat schon früher im Verein mit den übrigen Städteordnungsstädten vorstellig geworden. Nunmehr hat er beschlossen gleichfalls im Einverständnis mit den übrigen Städteordnungsstädten auch gegen eine etwaige Einführung periodischer Nachrechnungen der Gasmesser Einspruch zu erheben.

* (Wassergeld.) Die Klage des Vorsitzenden des Grund- und Hausbesitzervereins, Herrn Architekten Fr. Benzinger, gegen die Stadtgemeinde wegen unredlichfertiger Erhebung von Wassergeld ist von Groß, Landgericht am 20. d. M. unter Berufung des Klägers in die Kosten des Rechtsstreits abgewiesen worden.

* (Vom Schlachthof.) Der Stadtrat hat sich dem Kgl. Proviantamt gegenüber bereit erklärt, im städtischen Schlachthof Viehbofäumlichkeiten zur Einrichtung einer Bürkliche mit Rauchkammer zur Anfertigung der Würste für die Truppenküchen der Garnison abzugeben und mit den entsprechenden Einrichtungen zu versehen, sofern die von ihm gestellten Bedingungen erfüllt werden. Nachdem das Kgl. Proviantamt diese Bedingungen nunmehr angenommen hat, wird das städtische Hochbauamt ersucht, behufs Einholung der Zustimmung des Bürgerausschusses detaillierten Plan und Kostenschätzung für die fragliche Anlage auszuarbeiten und vorzulegen.

Evangelische Generalsynode.

III.

* Karlsruhe, 30. September.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet, und gedenkt sodann der verstorbenen Mitglieder der Synode: Bader, Delan, Blum, Bürgermeister, Gehres, Kirchner und Delan, Gramlich, Bürgermeister, Greiner, Kirchner, Guth, Kirchner, Helm, Geh, Nat, Kalschmidt, Pfarrer, Kraft, Kommerzienrat, Kraft, Altbürgermeister, Müller, Altbürgermeister, Lang, Rat, Rat, Löffel, Delan, D. Schmidt, Krätel, Ströde, Delan, L. von Stöffer, Geh, Nat. Die Synode erhebt sich zum Andenken der Genannten von den Seiten.

Es folgt die Anzeige neuer Eingaben: Bitte der evangelischen Konferenz um Änderung einiger Verfassungsbestimmungen; Bitte von Geistlichen um Erhöhung der Diakonalvergütung; Beschwerde aus Pforzheim über übertriebenen Luxus in unsern Pfarrhäusern. Die Vorsitzenden der Kommissionen sind die Synodalen Salzer, La Roche, Specht, Hibel und D. Waffermann.

Der Präsident macht verschiedene geschäftliche Mitteilungen und gibt Nachricht über weitere Gegenstände der heutigen Tagesordnung.

Abg. Salzer berichtet namens der Verfassungskommission zunächst über die vom Oberkirchenrat vorgelegten provisorischen kirchlichen Gesetze, betreffend die Bildung neuer evangelischer Kirchengemeinden in Oberdielbach, Taubertshausheim, Bühl, Pfersheim, Aheinau, Wülm, Stippenheim, Oberkirch, Neujahd, Badisch-Aheinfelden, Adolfszell und Wöhlen. Der Ausschuß spricht seine volle Befriedigung aus über den Inhalt dieser Gesetze und beantragt die Zustimmung der Synode.

Abg. Hollenbach spricht seinen Dank für die Bildung der Kirchengemeinde Taubertshausheim aus, und bittet um definitive Befreiung dieser Pfarrei mit Hilfe der Oberkirchenbehörde.

D. Helbing verweist letztere Frage an den Finanzausschuß.

Abg. Herrigel befürwortet die Errichtung eines selbständigen Vikariats in Oberdielbach (an erster Stelle der provisorischen Gesetze).

D. Helbing gibt hier die gleiche Auskunft.

Alle Gesetze werden einstimmig genehmigt.

Es folgt die Beratung über die Vorlage des evangelischen Oberkirchenrats über die evangelisch-militärkirchlichen Verhältnisse in unserem Lande.

Abg. Salzer berichtet im Namen des Verfassungskommissiones über die Vorgeschichte der neuen militärkirchlichen Festsetzungen, erklärt die Befriedigung über die Wahrung der berechtigten kirchlichen Interessen in dieser Frage (Ersetzung des Feldpropheeten durch den Oberkirchenrat, Bekämpfung des badi- schen Choralsbuchs und Zurückführung der drei Militärpfarreien an badi- sche Theologen), und beantragt die Zustimmung der Synode zu den „Festsetzungen“.

Abg. Bauer wünscht ausdrücklichen Beschluß, daß die eventuelle Einbeziehung der Genarmee nur für die Orte gilt, wo Militärgeistliche tätig sind was der Präsident des Oberkirchenrats bestätigt.

Abg. Rapp bedauert, daß für die zwei Regimenter in Nassau getrennter Gottesdienst nach verschiedenen Agenden stattfindet.

D. Helbing führt diese Praxis auf die Vereinbarungen von 1871 zurück.

Abg. Hibel schließt sich dem Bedauern des Abg. Rapp an und stellt den Antrag, der evangelische Kirchausschuß möge diese Angelegenheit in den Kreis seiner Erörterung ziehen.

D. Helbing erklärt, daß derartige Fragen im Kirchausschuß keine Erörterung oder Erledigung finden könnten, bei der Natur seiner Voraussetzungen, und bittet, daß schwieriger Wert der neuen Festsetzungen durch neue Verhandlungen nicht zu gefährden.

Abg. Hibel zieht seinen Antrag zurück, und verweist auf den Vormer Synodaltag am 31. Oktober d. J. zur Beratung derartiger Fragen.

Abg. R. Waffermann dankt den Bemühungen des Oberkirchenrats, und bittet um Zustimmung, da nun alle Wünsche einmal nicht befriedigt werden könnten.

D. Helbing gibt Auskunft über eine Anfrage des Abg. Schmitz wegen der Berufung badi- scher Militärgeistlicher zu Kadettenhauspfarreien und preussischer Militärgeistlichen.

Verichterstatter Salzer beantragt Zustimmung der Synode zu den „Festsetzungen“ mit oder ohne Artikel 3, Absatz 2, worüber noch Verhandlungen schweben. Die Synode stimmt zu.

Abg. R. Waffermann berichtet über die Vorlage des Oberkirchenrats, die Abgrenzung der Diözesen Ladenburg-Weinheim, Mannheim-Heidelberg und Oberheidelberg betreffend, und beantragt Zustimmung, die noch Abg. D. König mit näheren Ausführungen über den sozialen und religiös-sittlichen Charakter dieser Gemeinden befürwortet.

Abg. Rühle gibt dem Wunsch der Gemeinde Sandshausheim Ausdruck, um deren Erhaltung in ihren Gemarkungsgrenzen in voller Selbständigkeit.

D. Helbing verweist auf die Beantwortung dieser Anfrage durch die Begründung der Vorlage des Oberkirchenrats.

Die Synode erklärt ihre Zustimmung zum Kommissionsantrag.

Abg. R. Waffermann berichtet über die aus der vorigen folgenden Vorlage über die Wahlkreiserteilung für die Wahlen zur Generalsynode, welche die Wahlkreise Mannheim, Heidelberg und Oberheidelberg betrifft, und beantragt Zustimmung der Synode, die erfolgt.

Es folgt Bericht des Abg. Holdermann über die Bitte der evang. Genossenschaften Todtnau-Schnau und Wehr, um Erhebung zu Kirchengemeinden. Die Seelenzahl der ersteren beträgt 268, die der Pastoration ist Todtnau, wo Betstuhl und Sitz des Pastorenamtstischens ist. Die Erhebung zur Kirchengemeinde würde erhebliche Vorteile einbringen. Die Kommission erklärt, daß die gleichen Gründe wie vor fünf Jahren, auch heute noch gegen die Petition sprechen (zu geringe Seelenzahl, Zurücksetzung anderer Diaporphogenossenschaften, Schwierigkeit der Aufbringung örtlicher Kirchensteuermittel, erhebliche Entfernung beider Orte, Verlegenheit wegen des Sitzes des Pfarrstelle). Vielleicht wäre die Errichtung einer Pastoration in Schnau s. Zt. ein Ausweg.

Er beantragt Ueberweisung zur Kenntnisnahme an den Oberkirchenrat. Die Genossenschaft Wehr ist in wesentlichen günstiger Lage durch Besitz einer Kirche, durch ihre finanziellen Leistungen, durch Vorhandensein kräftigen Vereinslebens usw. Kosten würden durch Gewährung der Bitte nicht entstehen, da die Pastoration nach wie vor von Hesel aus erfolgen soll.

Medner beantragt empfehlende Verweisung an den Oberkirchenrat. Die Synode stimmt den Anträgen der Kommission zu.

Es folgt Bericht des Abg. Holdermann über die Bitte der Diaporphogenossenschaft Rothensfels-Gaggenau, um Errichtung einer Pastoration: Die Seelenzahl sei in letzter Zeit stark geworden, die Verfehlung von Gernsbach aus habe erhebliche Schwierigkeiten. Die Kommission wünscht vor allem genauere Prüfung der Bedürfnisfrage und der Frage nach Aufbringen der Mittel, und beantragt Ueberweisung der Eingabe an den Oberkirchenrat zu weiterer Behandlung.

Abg. Ludwig erörtert die Verhältnisse der Diaspora des Buzgates und befürwortet die Petition. Die Synode stimmt dem Antrag der Kommission zu.

Es tritt sodann die Steuerersynode zusammen zur Wahl eines Finanzausschusses und eines Bureau der Steuerersynode.

Präsident des Oberkirchenrats, D. Helbing, macht die Gegenstände der Behandlung durch die Steuerersynode namhaft (Vorlagen 2, 4, 5, 6 und 16). Die Vorlagen werden vom Präsidenten dem Finanzausschuß übergeben.

Die Vollsynode tritt wieder zusammen.

Der Präsident schließt mit Gebet.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 4. Oktober, vormittags 9 Uhr. Tagesordnung noch unbestimmt.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

* Berlin, 30. Sept. Seine Majestät der Kaiser nahm gestern in Rominten die Vorträge des Chefs des Marineministeriums Freiherrn von Senden-Bibran und des Staatssekretärs des Reichsmarineministeriums Admiral v. Tirpitz entgegen.

* Dresden, 30. Sept. Die Besetzung im Befinden seiner Majestät des Königs hielt den gestrigen Tag über an und gestattete eine halbstündige Ausfahrt im Garten. Die Nacht war durch Südwind mehrfach gestört, die Brustbeklammungen traten jedoch nicht wieder auf. Der Appetit ist befriedigend.

* Detmold, 30. Sept. Die Beisetzung des Graf-Regenten fand gestern statt. Die Särge, durch die sich der Trauerzug bewegte, waren mit Tannen eingefaßt und mit Tannenreisern besetzt. An der Feier in der Schloßkapelle nahmen außer den üblichen Herrschaften die Kinder und Brüder des Verstorbenen und deren Gemahlinnen, Prinz Ernst von Sachsen-Meinungen, Prinz Clodwig von Hessen, Fürst zu Salm-Salm teil. General-superintendent Wessel hielt eine ergreifende Trauerrede.

* München, 30. Sept. Prinz Rupprecht von Bayern ist heute nach Karlsbad zum Kurgebrauch abgereist.

* Hamburg, 30. Sept. Der Dampfer „Hans Boermann“ geht am 17. Oktober wiederum mit einer Gebirgsbatterie, 180 Mann und 100 Pferden, und der Dampfer „Gertrud Boermann“ am 7. Oktober mit 300 Mann und 300 Pferden nach dem südafrikanischen Kriegsschauplatz ab. Ersterer befindet sich mit zwei verwundeten Offizieren und drei Mann auf der Heimreise.

* Celle, 30. Sept. Bei der im 2. Wahlbezirk des Regierungsbezirkes Lüneburg stattgehabten Erwahlung zum preussischen Abgeordnetenhaus wurden insgesamt 313 Stimmen abgegeben. Von diesen erhielt Gutsbesitzer Hoyermann (natl.) 157, Amtsgerichtsrat Freydenant (konf.) 155 und Frhr. v. Sodenberg (Welfe) 1 Stimme. Hoyermann ist somit gewählt.

* Wien, 30. Sept. Die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht eine kaiserliche Verordnung, durch welche die Regierung ermächtigt ist, die Handels- u. Verkehrsbeziehungen mit Italien auf dem Verordnungswege zu regeln. (Wir haben in dem Veitartikel „Parteipolitik und Staatswirtschaft“ in Nr. 330 der „Karlsruher Zeitung“ vorausgesetzt, daß auch bei der Regelung der internationalen Beziehungen der § 14 in Kraft treten würde. D. N.)

* Paris, 30. Sept. Clemenceau hat in Brignolles eine Rede gehalten, in der er sagte, er werde sich bei der französischen Regierung dafür einsetzen, daß die Erledigung des Gesetzes des Ministerpräsidenten Combes über die Trennung der Kirche vom Staate möglichst beschleunigt werde.

* Paris, 30. Sept. Vätermeldungen aus Lalla Mar- nia zufolge, haben der Präsident Buhamara und der Stammeshauptling Buamama die besetzte Ortschaft Sidi Mellut eingenommen.

* Marseille, 30. Sept. Die Vorbesprechungen zwischen den eingeschriebenen Seelenten und der Compagnie Transatlantique laßen auf einen günstigen Erfolg schließen. Nur noch zwei Streitpunkte sind vorhanden. Man hofft, die Auf- nahme der Arbeit stehe unmittelbar bevor.

* Amsterdam, 29. Sept. „Nieuwe Rotterdamse Courant“ erfährt aus Batavia, daß bei der Expedition auf der Insel Ceram 16 Mann, darunter ein Marineoffizier, verwundet worden sind. Die Lage bei Panwaka, ober Singkel (Sumatra), ist besorgniserregend. Gerüchlicherweise verlautet, daß aus Padang 2 Kompanien abgeschickt seien. Bei Hoeseumaweh haben Malinesen eine Partouille mit der blanken Waffe überfallen, wobei ein Leutnant schwer verwundet wurde.

* Yaffabon, 30. Sept. Die Thronrede, mit welcher der König die Cortes eröffnete, kündigt einen neuen Zoll- tarif an.

* St. Petersburg, 30. Sept. Das „Journal de St. Petersburg“ gibt einen Artikel der „Moskowskja Wjedomosti“ wieder, der sich auf den englisch-tibetani- schen Vertrag bezieht. Darin wird ausgeführt, der Vertrag müsse sowohl, was China, als auch was Tibet, besonders aber was Rußland betreffe, für null und nichtig angesehen werden. Rußland könne und dürfe den Vertrag nicht anerkennen, weil er im offensibaren Widerspruch mit dem englisch-russischen Uebereinkommen stehe, nach welchem sich England verpflichtete, keinerlei Veränderungen in dem status quo in Tibet vorzunehmen. In dem Artikel wird schließlich betont, der Grundzug dieses Ver- trages zeige von einer mala fides und Ungeniertheit der englischen Regierung.

* St. Petersburg, 30. Sept. Die Ansprache, welche der Minister des Innern, Fürst Swiatopolk-Mirski, heute an die höheren Beamten seines Ressorts richtete, hatte folgenden Wortlaut: „Indem ich heute die mir durch das Vertrauen des Monarchen übertragenen Pflichten übernehme, halte ich es für meine Pflicht, zu erklären, daß der Leitung des mir anvertrauten Ministeriums das Manifest vom 10. März 1903 zugrunde liegen wird, und ich fordere Sie zu tätiger, selbstauf- opfernder Mitarbeit besonders in dieser Richtung auf. Meine Erfahrung in der Verwaltung führte mich zu der festen Ueberzeu- gung, daß sich eine fruchtbarere Tätigkeit in der Regierung auf aufrichtig wohlwollender und aufrichtig vertrauensvoller Haltung gegenüber den kommunalen und ständischen Institutionen und der Bevölkerung überhaupt gründet. Nur unter diesen Voraussetzungen kann bei der Arbeit gegenseitiges Ver- trauen erzielt werden ohne welches ein dauernder Erfolg bei der Verwaltung des Staates zu erwarten unmöglich ist. Indem ich Sie zu unangesehener Arbeit auffordere, vertraue ich auf Ihre Kräfte und Erfahrung, die mir helfen werden, das Ziel der bevorstehenden Arbeit zu erreichen.“

* New-York, 29. Sept. Das neue Linienschiff „Connecticut“ ist heute von der Brooklyner Schiffswerft vom Stapel gelaufen.

Verschiedenes.

† Lübeck, 30. Sept. (Telegr.) Der langjährige Vorsitzende der Bürgerchaft und des Bürgerausschusses, Dr. Adolf Breh- mer, ist gestern im Alter von 62 Jahren gestorben.

† Mainz, 30. Sept. (Telegr.) Laut Mitteilung in der heutigen Stadtverordnetenversammlung, hat der jüngst verstorbene Ehrenbürger der Stadt Mainz, Geh. Regierungsrat Dr. Hoch- gefand, der Stadt Mainz 200 000 M. zum Besten des Kranken- hauseins und zur Errichtung eines neuen Krankenhauses testamentarisch vermacht.

† Bourdeaux, 30. Sept. (Telegr.) Dem Leiter des Vates „Petite Giroude“ ging eine von der Südpolarexpedit- ion Charcot herrührende, von Bord des „Français“ in der Wüstensat datierte Schreiben vom 27. Januar 1904 zu, aus welchem hervorgeht, daß die Mitglieder der Expedition sich wohl befanden und das Ziel zu erreichen hofften.

Großherzogliches Hoftheater.

Im Hoftheater Karlsruhe:

Samstag, 1. Okt. Abt. B. 7 U. Vorf. Zum erstenmal: „Agnes Korn“, Drama in 3 Akten von Wilhelm Weigand (Ur- aufführung). Anfang 7 Uhr, Ende halb 10 Uhr.

Wetterbericht der deutschen Seewarte Hamburg

vom 30. September 1904.

Während Ruhland auch heute noch von einem barometrischen Maximum bedeckt wird, hat sich im Norden von Schottland eine Zone niedriger Luftdrudes ausgebreitet. Ueber der Westküste Frankreichs lagert ein weiteres Gebiet hohen Barometerstand- des. Die Witterung ist in Deutschland ziemlich mild und meist trübe. Anhaltiges und vielfach nebligtes Wetter ist wahrscheinlich.

Wetternachrichten aus dem Süden

vom 30. September 1904, 7 Uhr früh.

Lugano wolkenlos 9 Grad; Biarritz wolfig 17 Grad; Nizza halbbedeckt 14 Grad; Triest Regen 15 Grad; Florenz bedeckt 12 Grad; Rom wolfig 14 Grad; Cagliari wolfig 20 Grad; Brindisi Regen 18 Grad.

Witterungsbeobachtungen der Meteorolog. Station Karlsruhe.

September	Barom. mm	Therm. in C.	Nebel. Feuchth. in mm	Frosttag Zeit in Proj.	Wind	Himmel
29. Nachts 9 ⁰⁰ U.	751.2	12.0	9.2	89	Stille	bedeckt
30. Morgs. 7 ⁰⁰ U.	752.3	7.8	7.7	98	NW	heiter
30. Mittags. 2 ⁰⁰ U.	752.3	16.6	8.5	60	N	heiter

Höchste Temperatur am 29. September: 16.5; niedrigste in der darauffolgenden Nacht 7.8.

Niederschlagsmenge des 29. September: 0.0 mm.

Wasserstand des Rheins. Magau, 30. September: 3.52 m, gestiegen 30 cm.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Raß in Karlsruhe. Druck und Verlag: G. Braun'sche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Statt jeder besonderen Anzeige.
Heute Nacht entschlief sanft im 80. Lebensjahre unser geliebter Gatte, Vater, Schwiegervater und Grossvater
Alexander Fürst
Rechtsanwalt.
Heidelberg, den 30. Sept. 1904.
Die trauernden Hinterbliebenen.
Die Beerdigung findet am Sonntag den 2. Oktober 1904, nachmittags 3 Uhr, von der Leichenhalle des israelitischen Friedhofs in Heidelberg aus statt.
Blumenspenden und Kondolenzbesuche dankend verboten. R.79

Sieben erschienen:
Ein Blatt aus der Geschichte des Stundismus in Rußland von Christophilos. 20 Seiten gr. 8°. 20 Pf.
Aus der Arbeit unter den Stundisten. 3. neu bearbeitet.
Auflage. 47 Seiten gr. 8°, illustriert. 30 Pf.
Durch alle Buchhandlungen oder Voreinlieferung des Betrages nebst 5 Pf. Portoausl. von dem Verlag der Deutschen Orient-Mission 272, Berlin W. 10.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe.
Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. Herausgegeben von Carl Johannes Fuchs, C. Gothein, Karl Rathgen, Gerhard von Schulze-Gävernitz.
VII. Band 1. Heft. **Der Obstbau und Obsthandel im Großherzogtum Baden.** Von Dr. Eduard Engel. Preis 4 M.
Verbandsblatt des badischen Bauernvereins: „Ein wertvolles Buch sowohl für Obstzüchter, wie auch für jeden Land- und Volkswirt.“
2. Heft. **Das Tarifwesen in der Personenbeförderung der transozeanischen Dampfschiffahrt.** Von Dr. Robert Schachner. Preis 5 M.
Hamburger Beiträge: „Die nationale Bedeutung unserer Großschiffahrt wird in der Schrift eindringlich betont, der beschränkte Einfluß der Subventionen und der staatlichen Einwirkung auf die Geschäftsführung der Passagereverei des näheren nachgewiesen.“
1. Ergänzungsband. **Die Badische Landwirtschaft am Anfang des 20. Jahrhunderts.** Mit 6 Tafeln und 12 Karten. Von Regierungsrat Dr. Moriz Ficht. Preis 7 M.
Volkswirtschaftliche Blätter: „Und die Presse aller Parteien ist einmütig des Lobes voll über diese von der Freiburger rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät preisgekürnte Arbeit, wenn auch die einzelnen Blätter je nach ihrer Parteirichtung ganz verschiedene Folgerungen aus ihr ziehen.“
2. Ergänzungsband. **Die Organisationen des jüdischen Proletariats in Rußland.** Von Dr. Sara Rabinowitsch. Preis 5 M.
Literarische Mitteilungen der Annalen des deutschen Reichs: „Die Schrift bietet viel Belehrendes und wirkt interessante Streiflichter auf die russischen Zustände.“
3. Ergänzungsband. **Die Tarife der deutschen Straßenbahnen, ihre Technik und wirtschaftliche Bedeutung.** Von Dr. Lothar Weiß. Preis 3.20 M.
Aus der Einleitung: „Die ... erwähnten Betriebsöffnungen zeigen deutlich die Bedeutung der Straßenbahnen für das heutige Leben. Sobald man diese aber anerkennt, ist es auch klar, daß die Fragen der Tarifbildung wie ja bei allen Verkehrsanstalten sehr wesentliche sind.“
Die einzelnen Hefte sind auch zu ermäßigtem Preis im Abonnement zu beziehen, doch verpflichtet dieses zur Annahme eines ungefähr 40 Druckbogen umfassenden Bandes, der im Verlauf eines Jahres erscheint. Die „Ergänzungsbände“ sind nicht innerhalb des Abonnements; dieselben stehen jedoch den Abonnenten des betreffenden Bandes zu ermäßigtem Preis zur Verfügung.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Bürgerliche Rechtsstreite.
Öffentliche Zustellung.
N.27.2.1. Nr. 20 342. Mannheim.
Die Firma Leon Weiß & Cie. in Straßburg i. El., vertreten durch Rechtsanwält Dr. Kas und Dr. Ebertsheim in Mannheim, klagt gegen den G. Helfft, früher zu Berlin C., Kaiser-Wilhelmstraße Nr. 29/30, zurzeit an unbekanntem Orten abwesend, auf Grund des Wechsel vom 11. März 1903, fällig am 31. Januar 1904, im Wechselprozeß, mit dem Antrage auf Verurteilung zur Zahlung von 500 M. nebst 6 Prozent Zinsen vom 31. Januar 1904 an und 9 M. 40 Pf. Wechsel-unkosten, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf.
Freitag, den 25. November 1904, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Mannheim, den 26. Sept. 1904.
Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts.

Öffentliche Zustellung.
N.24.2 Nr. 5937 IV. Karlsruhe.
1. Der minderjährige Emil Eugen Benz, 2. dessen minderjährige Mutter, Rosa Benz, ledig, Dienstmagd, beide in Karlsruhe, und vertreten durch Adam Benz, Beleuchtungsbedienter in Karlsruhe, Luisenstraße 48, S. 4., als Vormund zu 1.

und Inhaber der elterlichen Gewalt zu 2., klagten gegen den Emil Benz, ledig, Schloßer, früher zu Karlsruhe, zurzeit unbekannt wo, auf Erfüllung der in §§ 1708 und 1715 B.G.B. begründeten Verpflichtungen, mit dem Antrage den Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urteil zu verurteilen:
1. an den Vormund des Klägers Ziff. 1 von dessen Geburt, d. i. 13. April 1904, bis zum vollendeten 16. Lebensjahre einen Unterhalt durch Entrichtung einer monatlichen in dreimonatlichen Raten voranzuzahlbaren Geldrente von 20 M. — Zwanzig Mark — zu leisten;
2. der Klägerin Ziff. 2 die Kosten der Entbindung mit 12 M. und die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung mit 1,50 M. pro Tag = 63 M.
zusammen: 75 M.
— Siebenzig fünf Mark — zu ersehen.
Der Kläg. Vertreter ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Landgericht zu Karlsruhe, Akademiestraße Nr. 2 A, 3. Stod., Zimmer Nr. 17, auf:
Donnerstag, den 3. November 1904, vormittags 11 Uhr.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Karlsruhe, den 26. Sept. 1904.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Frankfurter Pferde- und Equipagenverlosung. Ziehung 12. Oktober 1904.
12 000 Gewinne mit M. 64000 Wert Lose à 1.— Mkt., 11 Stück 10.— Mkt. empfiehlt
Carl Götz
Bankgeschäft Karlsruhe
C. Wegmann, Waldstraße 29 und alle anderen Verkaufsstellen.

Grosse Karlsruher Akademie-Lotterie Günstigste Gewinn-Chancen aller 1 M. Lotterien! 2667 Geld-Gew. ohne Abzug u. 60 Gewinne i. W. zus.
M. 60,000
2 à 10 000 = 20 000
2 à 5 000 = 10 000
2723 zus. M. 30 000.
Ziehung am 15. Oktober.
Lose à 1 M. 11 Lose 10 M. Porto und Liste 25 Pf. versendet das General-Debit
J. Stürmer,
Strassburg i. E. Langstr. 107, in Karlsruhe: Carl Goetz Hebelstr. 11/15; Chr. Wieder; L. Michel; Eug. Dahlemann; J. Heppes; Chr. Frank und in der Ausstellung.

Konkursverfahren.
N.69. Nr. 3865. Karlsruhe. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kohlen-Einkaufs-Gesellschaft e. G. m. b. H. in Karlsruhe ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke Schlusstermin auf:
Freitag den 28. Oktober 1904, vormittags 11 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hier selbst, Akademiestr. 2 A, 3. Stod., Zimmer Nr. 17 bestimmt.
Karlsruhe, 29. September 1904. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts. Thum.
Konkursverfahren.
N.38. Nr. 14101. Emmendingen. In dem Konkurs über das Vermögen des Schreiners Albert Linberger von Bombach wohnhaft in Emmendingen, wurde Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf:
Montag den 17. Oktober 1904, vormittags halb 11 Uhr, Emmendingen, 23. Sept. 1904. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts. Bruch.
Konkursverfahren.
N.39. Nr. 14099. Emmendingen. In dem Konkurs über das Vermögen des Handelmannes Moritz Alexander Weil in Emmendingen wurde Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über den vom Vertreter der Ehefrau des Gemeinschuldners gestellten Antrag, dessen hiesiges Wohnhaus aus freier Hand durch den Konkursverwalter veräußern zu lassen, bestimmt auf:
Montag den 17. Oktober 1904, vormittags halb 11 Uhr, Emmendingen, 24. Sept. 1904. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts. Bruch.
N.40. Nr. 8634. Gengenbach. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Metzgers Wilhelm Bollmer in Zell a. S. ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlusstermin bestimmt auf:
Montag den 24. Oktober 1904, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgerichte hier selbst, Gengenbach, 27. September 1904. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts. Will.
Amtsgerichtsschreiber.
Konkursverfahren.
N.41. Nr. 28865. Vörsach. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Sägereibesetzers Julius Hüggel in Sawingen ist Termin zur Abstimmung über einen gemachten Zwangsvergleichsvorschlag auf:
Donnerstag den 6. Oktober 1904, vormittags halb 11 Uhr, vor dem diesseitigen Gerichte — Zimmer Nr. 6 — bestimmt.
Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreibererei zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Vörsach, den 28. Sept. 1904. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts. Rimmig.
Konkursverfahren.
N.67. Nr. 10824. Waldkirch. Ueber das Vermögen des Zimmermeisters Josef Walter von Kollnau wird heute, am 29. September 1904, vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da Ueberwindung u. Zahlungsunfähigkeit vorliegt, was gerichtlich festgestellt ist.
Der Kaufmann Josef Rau in Waldkirch wird zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 27. Oktober 1904 bei dem Gerichte anzumelden.
Es wird Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlussfassung über die Verbeibaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 182 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf:
Donnerstag den 13. Oktober 1904, vormittags 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf:
Mittwoch den 9. November 1904, vormittags 10 Uhr.
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestiz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Oktober 1904 Anzeige zu machen. Waldkirch, 29. September 1904. gez. Stegmüller.
Dies veröffentlicht: Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts. Gelfter.

N.61. Nr. 25530. Konstanz. **Uhrendiebstahl.**
In der Nacht vom 26./27. September wurden in Kullendorf auf erdohrerte Weise folgende Uhren gestohlen:
12 silberne Zylinderuhren mit Nummern: 75391, 22853, 205025, 35792, 59775, 81278, 156708, 41589, 813733, 54880, 507, 85709; ferner eine alte Uhr mit weißem Zifferblatt, 2 Uhren mit gelbem Zifferblatt, 1 Uhr mit Goldreife, 1 Steuhr, 1 Nickelherrenuhr, 1 Antenuhr mit starker silberner Kette und 1 Uhr mit Stahlgehäuse (schwarze Damenuhr).
Der Täter, welcher flüchtig ging, wird beschreiben als etwa 30 Jahre alt, mittelstark, etwas rötliches Gesicht. Er trägt Hemd mit schmalen blauen Streifen und dunkle Hupse; hinterließ Fußspur von 27 cm Länge, 9—9½ cm Sohlenbreite, 8 cm Absatzlänge.
Ich bitte Leute, welche die gestohlenen Uhren abgeben wollen, anzuhalten und der Polizei zu übergeben.
Konstanz, 28. September 1904.
Der Gr. Staatsanwalt. Schlamm.
Straßenarbeiten.
Nr. 2874. Wir haben im Angebotsverfahren nachstehende Straßenarbeiten zu vergeben: N.62.2.1. 1. Korrektur der Landstraße Nr. 54 zwischen Weizen und Stühlingen mit einer Länge von 1315 m in drei Losen, umfassend
Los 1: Die Erdarbeiten (9100 cbm), Fahrbahnherstellung (5530 qm), das Verlegen der Zementrohrdohlen und die Herstellung eines gemauerten Durchlasses.
Los 2: Die Pflasterung von Zementröhren (104 lfd. m, 30 und 50 cm weit).
Los 3: Die Lieferung von Wehr- und Grenzsteinen (64 bzw. 90 Stück).
2. Korrektur der Landstraße Nr. 53 am Ortsausgang von Bombdorf gegen Wellendingen, 326 m lang, in 1 Los, umfassend die Erdarbeiten (1300 cbm); die Fahrbahnherstellung (1730 qm) und das Verlegen eines Zementrohrdohles.
Angebote auf diese Arbeit getrennt nach Straßenzügen und Losen, wollen längstens bis
Samstag den 15. Oktober, vormittags 11 Uhr, mit entsprechender Aufschrift versehen, auf unserem Geschäftsstempel eingereicht werden, wo auch die Pläne und Bedingungen zur Einsicht auflegen und Angebotsformulare erhältlich sind. Zuschlagsfrist 4 Wochen. Die Wahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten.
Bombdorf, 28. September 1904. Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion Bombdorf (Baden).

N.63. Durlach. **Dr. Fauth'sche Familien- und evangelische Stipendien-Stiftung.**
Für das Studienjahr 1904/1905 sind aus obiger Stiftung folgende Stipendien zu vergeben:
1. Drei Stipendien zu je 300 bis 600 M. für studierende Söhne der zu Abteilung A. II berechneten Familien.
2. Ein Reisestipendium B. von 350 bis 700 M. für einen badischen evang. Theologen, welcher noch nicht länger als zwei Jahre recipiert ist und im Hauptexamen mindestens die Note „gut“ erhalten hat.
3. Drei Stipendien C. von je 200 M. für badische evang. Theologie-Studierende.
Die Bewerbungen sind mit den statutenmäßigen Nachweisungen über den bisherigen wissenschaftlichen Bildungsengang bis 20. Oktober d. J. bei dem Unterzeichneten einzureichen.
Durlach, den 30. September 1904.
Der Stiftungsrat:
Fr. Wechtel, Kirchenrat.
N.64. Durlach. **Emilie Bohnberger'sche Reisestipendium-Stiftung für badische evang. Theologen.**
Aus der obengenannten Stiftung ist für das Jahr 1904/1905 ein Reisestipendium von etwa 400 M. an einen badischen evang. Theologen zu vergeben, welcher nicht länger als drei Jahre recipiert ist u. im Hauptexamen mindestens die Note „gut“ erhalten hat.
Die Bewerbungen sind mit der erforderlichen Nachweisung über den wissenschaftlichen Bildungsengang bis 20. Oktober d. J. bei dem Unterzeichneten einzureichen.
Durlach den 30. September 1904.
Der Verwaltungsrat:
Fr. Wechtel, Kirchenrat.

Täglich 20 Mark und mehr
kann man verdienen durch hochlohn. Fabrikation täglicher Massentartikel. Katalog gratis. **Geim. Doisen, Wülheim — Ruhe — Reichen.**